



Satzung

Elephants Club e.V.

Stand Dezember 2010



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Name der Vereines lautet: Elephants Club e.V.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Frankfurt/M.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben; Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Sammeln von Spenden verwirklicht, um alle Maßnahmen zu fördern, die der Vertiefung der menschlichen und kulturellen Beziehungen zu anderen Völkern dienen, wie z.B. die Unterstützung wissenschaftlicher Einrichtungen, Schulen und Museen sowie sonstiger kultureller Einrichtungen, die der Förderung der internationalen Gesinnung und der Völkerverständigung dienlich sind. Hierzu gehören auch die Betreuung von Ausländern in Deutschland und/oder von Deutschen im Ausland, insbesondere von entsprechenden Kinder- und Jugendeinrichtungen. Zur Verwirklichung des Satzungszwecks werden unter anderem auch dem Satzungszweck dienliche Ausstellungen und Veranstaltungen gefördert sowie eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit betrieben. Die Förderung kann durch eigene Aktivitäten des Vereins als auch durch die Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Einrichtungen, die mit Ihren Tätigkeiten und Aufgaben u. a. den vorgenannten Zwecken dienen, erfolgen.

Weiter Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der Jugendhilfe, der öffentlichen Gesundheitspflege und der Bildung. Der Zweck wird insbesondere durch das Sammeln von Spenden und Weiterleitung dieser Mittel an andere steuerbegünstigte Einrichtungen, die mit Ihren Tätigkeiten und Aufgaben u. a. den vorgenannten Zwecken dienen, verwirklicht.

- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



- 2.3** Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Museum für Völkerkunde in Frankfurt/Main, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedsarten:

- a** Ehrenmitglieder
- b** Aktive Mitglieder
- c** Familienmitglieder

zu a Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind solche Personen, die sich um die Förderung von Kunst und Kultur und/oder der Völkerverständigung und/oder um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und können zu allen Ämtern des Vereins gewählt werden.

zu b Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind die gewöhnlichen Mitglieder, die sich um die Förderung des Satzungszwecks bemühen. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und können zu allen Ämtern des Vereins gewählt werden.

zu c Familienmitglieder

Familienmitglieder sind Ehegatten von Aktiven Mitgliedern. Sie nehmen am gesellschaftlichen Leben des Vereins teil und haben Sitz ohne Stimme in der Mitgliederversammlung. Ämter des Vereins können sie nicht bekleiden; sie können jedoch zu Referenten ernannt werden. Nach zehnjähriger Mitgliedschaft erhalten sie Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung.



§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft wird erworben bei:

a Ehrenmitgliedern

a.1 durch einstimmigen Beschluss des Vorstands, soweit es sich um besondere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, insbesondere aus den Bereichen Politik, Wirtschaft und Kultur, handelt.

a.2 durch Verleihung aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands als höchste Auszeichnung, die der Verein zu vergeben hat, soweit es sich um Aktive Mitglieder handelt, die dem Verein seit mindestens 10 Jahren angehören und die sich aktiv an der Verwirklichung des Vereinszwecks beteiligt haben.

b Aktiven Mitgliedern

auf schriftlichen Aufnahmeantrag, der die Personalien enthält und von einem Mitglied dem Vorstand vorzulegen ist. Der Aufnahmeantrag ist einen Monat durch Aushang am schwarzen Brett bekannt zu machen. Nach Ablauf dieser Zeit entscheidet der Vorstand einstimmig über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die vorherige Zustimmung des Beirats muss vorliegen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

c Familienmitglieder

durch schriftlichen Aufnahmeantrag des Ehegatten.
Im Übrigen gelten die unter lit. b genannten Regelungen.

4.2 Die Mitgliedschaft wird beendet, unabhängig von der Art der Mitgliedschaft, durch:

a Austritt

Der Austritt kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis spätestens 2 Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres, bei der Geschäftsstelle eingehend, erklärt werden.

b Ausschluss

Der Ausschluss kann nur auf Antrag des Vorstands – der auch dem betroffenen Mitglied zuzusenden ist – vom Beirat erklärt werden. Für den Ausschluss muss ein wichtiger Grund vorliegen. Ein wichtiger Grund ist auch dann gegeben, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit mindestens einem Jahresbeitrag rückständig ist. Das auszuschließende Mitglied ist auf seinen Wunsch vor dem Beirat anzuhören.

c Tod

Durch den Tod erlischt die Mitgliedschaft. Alle eventuell rückständigen Beiträge werden den Erben erlassen. Eine eventuelle Familienmitgliedschaft von Ehegatten wird nicht berührt.



4.3 Für das Ende der Mitgliedschaft gilt allgemein:

4.3.1. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten. Außer im Fall von § 4.2 lit. c) bleiben rückständige Beiträge weiterhin geschuldet. Irgendwelche Ansprüche an den Club oder dessen Vermögen bestehen nicht.

4.3.2 Bei allen Unstimmigkeiten hinsichtlich des Ausscheidens kann das betroffene Mitglied und jedes Organ den Beirat anrufen, der endgültig entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder haben im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Ordnungsvorschriften das Recht, Einrichtungen des Vereins zu nutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den durch diese Satzung und die Ordnungsvorschriften übertragenen Pflichten nachzukommen und die Interessen des Vereins zu wahren.

§ 6 Mitgliedsbeiträge; Nutzungsgebühren

6.1 Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern folgende Beiträge:

a Aufnahmegebühr:

Einmalige Zahlung beim Erwerb der Aktiven Mitgliedschaft. Beim Erwerb der übrigen Mitgliedschaften entfällt die Aufnahmegebühr. Die Aufnahmegebühr ist einen Monat nach der Aufnahmebestätigung zur Zahlung fällig.

b Jährliche Mitgliedsbeiträge

Aktive Mitglieder zahlen den vollen Beitrag; Familienmitglieder ein Viertel des vollen Beitrags; Ehrenmitglieder sind grundsätzlich beitragsfrei, soweit sie durch Beschluss des Vorstands ernannt wurden; Ehrenmitgliedern, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt wurden, kann eine Beitragsreduzierung bis hin zur Beitragsfreiheit zuerkannt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung zusammen mit der Ernennung der jeweiligen Ehrenmitglieder.

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden Ende Februar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Das Mitglied hat Anspruch auf einen Beleg.



Über die Beiträge nach lit. a) und b) beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Änderungen gelten für das darauffolgende Geschäftsjahr. In Einzelfällen kann der Vorstand, aus berechtigten Gründen, Beiträge stunden, mindern oder ganz erlassen.

- 6..2** Der Verein ist ermächtigt, für Einrichtungen des Vereins Nutzungsgebühren von seinen Mitgliedern zu erheben. Die Einzelheiten setzt der Vorstand mit Zustimmung des Beirats in einer Gebührenordnung und einer Nutzungsordnung fest.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a** Die Mitgliederversammlung
- b** der Vorstand
- c** der Beirat
- d** der Rechnungsprüfer.

§ 8 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter, geleitet bzw. während dessen Wahl vom Vorsitzenden des Beirats.

8.1 Einladung und Beschlussfähigkeit

Die Einladung ist durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem Termin (Absendetag maßgebend) allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern zuzusenden. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. In der Einladung ist neben Ort, Tag und Uhrzeit auch die Tagesordnung zu nennen. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Beschlossen werden kann nur über Gegenstände, die bei der Einladung bezeichnet worden sind.



8.2. Tagesordnung

Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Sie soll mindestens folgende Punkte enthalten:

- a** Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b** Bericht des Vorstands über das abgelaufene und über die Planung für das laufende Geschäftsjahr
- c** Berichte des Schatzmeisters und des Rechnungsprüfers
- d** Berichte der übrigen Referenten
- e** Entlastung und Neuwahl des Vorstands (alle zwei Jahre)
- f** Wahl des Rechnungsprüfers
- g** Entlastung und Neuwahl des Beirats (alle drei Jahre)
- h** Genehmigung des Etatplans für das laufende Jahr
- i** Beratung des Etats für das folgende Jahr
- j** Anträge der Mitglieder
- k** Verschiedenes

Wahlvorschläge für Vorstand und Beirat können in der Einladung mitgeteilt werden. Weitere Wahlvorschläge können aus der Versammlung kommen.

8.3 Anträge

Anträge der Mitglieder zu der Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Sie werden vom Vorstand in der Geschäftsstelle ausgelegt. Sie sollen einen klar und knapp formulierten Antrag und eine Antragsbegründung enthalten. Sie werden nur behandelt, wenn der Antragsteller persönlich oder, bei mehreren Antragstellern, mindestens einer von ihnen auf der Mitgliederversammlung anwesend ist.

Während der Mitgliederversammlung können neue (dem Vorstand zuvor nicht eingereichte) Anträge nur in dringenden Fällen gestellt werden. Als dringend sind solche Fragen anzusehen, deren Behandlung erst auf der nächsten Mitgliederversammlung dem Verein zwischenzeitlich schweren Schaden zufügen könnten. Dringlichkeitsanträge sind durch Abstimmung der stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3-Mehrheit zur Tagesordnung zuzulassen. Satzungsänderungen können nicht



Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.

Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Anträge mehr gestellt werden. Hier dürfen nur Fragen von untergeordneter Bedeutung behandelt werden. Ein Viertel der Versammelten kann die Vertagung auf die nächste Mitgliederversammlung verlangen.

8.4 Abstimmung

Die Stimmberechtigung der Mitglieder regelt sich nach § 3. Zur Annahme eines Antrags oder zur Wahl genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Hat bei Wahlen niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los. Enthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt, gelten also weder als Ja- noch als Neinstimmen.

Zur Satzungsänderung (auch zur Änderung des Satzungszwecks und zur Auflösung des Vereins) und zur Entscheidung von dringenden Anträgen sind 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Versammlungsleiters.

In der Regel wird über Sachfragen durch Handzeichen und über Personalwahl durch Stimmzettel abgestimmt. Auf Antrag des Vorsitzenden kann die Versammlung beschließen, dass alle Abstimmungen auch durch Handheben erfolgen können. Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied kann für jede Abstimmung Schriftform (Stimmzettel) verlangen.



8.5 Zuständigkeiten

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a** Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- b** Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Etatplans für das nächste Geschäftsjahr
- c** Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder
- d** Wahl, Abberufung und Entlastung der Beiratsmitglieder
- e** Wahl des Rechnungsprüfers
- f** Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g** Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins
- h** Ernennung von Ehrenmitgliedern gem. § 4.1 a.2) der Satzung
- i** in allen sonstigen zwingend durch Gesetz oder diese Satzung bestimmten Angelegenheiten

8.6 Vollmacht

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied, das selbst nicht stimmberechtigt sein muss, bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

8.7 Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es soll den Inhalt der Berichte und den Verlauf der Diskussion in Kurzform wiedergeben, sowie alle behandelten Anträge, Wahlvorgänge und Etatzahlen (evtl. als Anlagen) beinhalten.

Bei den Wahlen zum Vorstand sollen auch die Stimmverhältnisse genannt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Die Veröffentlichung in der Clubzeitung oder der Versand an alle Mitglieder ersetzt die Verlesung auf der nächsten Mitgliederversammlung.



§ 9 Die Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

- a der Vorstand (einstimmig) oder
- b 10 % der stimmberechtigten Mitglieder (schriftlich)

es verlangen. Die Verlangenden haben den Antrag zu begründen und die Tagesordnung zu benennen. Es muss sich dabei um Themen von besonderer Bedeutung und großer Eilbedürftigkeit oder um außergewöhnlich umfangreiche Verlangen handeln. Für die Abwicklung der Versammlung gilt § 8 entsprechend.

§ 10 Der Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Nur Vereinsmitglieder können dem Vorstand angehören. Er hat einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertretenden Vorsitzenden zu bestimmen und kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben (einstimmig).
- 10.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl, auch wiederholte, ist möglich. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands, nach Ablauf der Wahlperiode ggf. kommissarisch. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Jede Mitgliederversammlung kann jederzeit jedes Vorstandsmitglied durch Neuwahl einer anderen Person zum Vorstand ablösen. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- 10.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung, jedoch im Rahmen dieser Satzung und einer eventuellen Geschäftsordnung. Beschlüsse des Vorstands werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht in der Satzung ein Einstimmigkeitserfordernis aufgestellt ist. Davon unabhängig, können die Vorstandsmitglieder untereinander weitere Maßnahmen beschließen, die eines einstimmigen Beschlusses bedürfen.



10.4 Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung bei der Führung der Vereinsgeschäfte bezahlte Kräfte anstellen und/oder Referenten ernennen:

a Anstellung bezahlter Kräfte

Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss bezahlte Kräfte anstellen, sofern die Mittel dafür im Etatplan für das laufende Jahr vorgesehen sind. Für die Tätigkeit der bezahlten Kräfte ist der Vorstand verantwortlich; er allein ist ihnen weisungsberechtigt.

b Ernennung von Referenten

Der Vorstand kann einstimmig befähigte Vereinsmitglieder seiner Wahl für frei vereinbarte Zeiträume zu Referenten für bestimmte Aufgaben ernennen. Folgende Bereiche sollen immer durch einen Referenten betreut werden, sofern dieser Bereich nicht schon durch ein Vorstandsmitglied oder Beiratsmitglied abgedeckt wird.

b.1 Referent für Etat, Finanzierung, Steuern, Vermögensverwaltung etc. (Schatzmeister)

b.2 Referent für Aufgaben der Völkerverständigung

b.3 Referent für die Bereiche Kunst und Kultur

b.4 Referent für die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen

b.5 Referent für Public Relations und Werbung

Der Vorstand kann einstimmig die Aufgabenbereiche zusammenlegen, aufteilen, anders ordnen und Referenten für andere Gebiete ernennen. Sind für bestimmte Aufgaben keine Referenten ernannt, so müssen die Aufgaben von den Vorstandsmitgliedern selbst übernommen werden. In jedem Fall ist der Vorstand für die Tätigkeit der Referenten verantwortlich.

10.5 Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.



10.6 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a** Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung (einstimmig)
- b** Vorbereitung des Etatplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts (einstimmig)
- c** Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern gem. § 4.1 der Satzung (einstimmig)
- d** Abschluss von Verträgen aller Art; wird dadurch der Verein im jeweiligen Etatjahr und/oder in den Folgejahren mit mehr als 5 % der Summe des letzten beschlossenen Etats belastet und ist für den Geschäftsvorgang im Etat ein Posten vorgesehen, so bedürfen Maßnahmen dieser Art eines einstimmigen Beschlusses
- e** Festsetzung und Änderungen der Gebührenordnung für Nutzungen von Einrichtungen des Vereins,
- f** alle sonstigen Aufgaben, die ihm nach dieser Satzung zugewiesen sind.

10.7 Folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bedürfen eines vorherigen zustimmenden Beschlusses des Beirats:

- a** Abschluss von Verträgen aller Art, soweit diese den Verein im jeweiligen Etatjahr und/oder in den Folgejahren mit mehr als 5 % der Summe des letzten beschlossenen Etats belasten, sofern für den Geschäftsvorgang im Etat kein Posten vorgesehen ist
- b** Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- c** Begründung und Erweiterung von Krediten und Kreditlinien zu Lasten des Vereins
- d** Abschluss von langfristigen Vermögensanlagen



§ 11 Der Beirat

- 11.1** Der Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Nur Vereinsmitglieder können dem Beirat angehören. Sie dürfen jedoch nicht zugleich dem Vorstand angehören. Die Mitglieder des Beirats wählen unter sich einen Vorsitzenden und regeln das Verfahren ihrer Tätigkeit in eigener Verantwortung. Sofern die Beiratsmitglieder nichts anderes regeln, werden Beschlüsse des Beirats mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 11.2** Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl, auch wiederholte, ist möglich. Die Beiratsmitglieder führen ihre Ämter bis zur Neuwahl eines neuen Beirats, nach Ablauf der Wahlperiode ggf. kommissarisch.
- Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so kann der Beirat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Jede Mitgliederversammlung kann jederzeit jedes Beiratsmitglied durch Neuwahl einer anderen Person zum Beirat ablösen. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich.
- 11.3** Der Beirat kann von allen Organen des Vereins und von jedem Mitglied angerufen werden. Die Anträge sind schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen; sie sind dem Vorsitzenden unmittelbar zuzuleiten.
- 11.4** Der Beirat ist zuständig für:
- a** Schlichtung von vereinsinternen Differenzen persönlicher Natur zwischen einzelnen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und dem Vorstand sowie zwischen den Organen des Vereins
 - b** Beschlussfassung über die Aufnahme von aktiven Vereinmitgliedern gem. § 4.1 lit. b) der Satzung
 - c** Ausschluss von Vereinsmitgliedern gemäß § 4.2 lit. b) der Satzung
 - d** in allen sonstigen Fällen, in denen er nach dieser Satzung zu entscheiden hat.



§ 12 Der Rechnungsprüfer

- 12.1** Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt, Wiederwahl, auch wiederholte, ist zulässig. Es sollen Vereinsmitglieder gewählt werden, denen die Probleme des Rechnungswesens nicht fremd sind. Der Rechnungsprüfer darf keine anderen Ämter im Verein bekleiden.
- 12.2** Einmal im Jahr, nach Vorliegen der Jahresrechnung, jedoch vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, überprüft der Rechnungsprüfer die Bücher und die Kasse des Vereins auch hinsichtlich Berechtigung nach der Satzung, Übereinstimmung mit dem Etat und Beschlüssen des Beirats und der Mitgliederversammlung.
- 12.3** Über seine Tätigkeit, den vorgenommenen Prüfungsumfang und über das Ergebnis seiner Prüfung verfasst der Rechnungsprüfer einen Bericht an die Mitgliederversammlung, der auf der Versammlung zu verlesen ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
- 13.2** Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 13.3** Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist entsprechend der Regelung in § 2.4 der Satzung zu verwenden.
- 13.4** Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.



§ 14 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Vielmehr gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung, die wirksam ist und mit der der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck möglichst weitgehend erreicht wird. Gesetzliche Bestimmungen kommen erst danach zur Anwendung. Das Gleiche gilt, sollte der Vertrag eine Lücke enthalten.

München, den 31. Mai 2011

Gabriele Rittinghaus
(Vorstand + Versammlungsleiterin)

Dieter Böttcher
(Vorstand)

Andreas Dias
(Vorstand + Protokollführer)